Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1886

23 (28.1.1886)

Visual Library

Beilage zu Nr. 23 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 28. Januar 1886.

Badischer Landtag.

⁂ Karlsruhe, 25. Jan. 18. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey. (Schluß.)

In der Spezialdebatte bemerkt der Berichterstatter, die Kommission habe für das vorliegende Gesetz, welchem die Regierung die Ueberschrift „die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung)" betreffend gegeben habe, den Titel des Gesetzes vom 5. Mai 1856 beibehalten, um Verwechslungen zu vermeiden.

Der Abg. Friderich kann nicht begreifen, daß die Kommission für das Gesetz selbst den alten Titel vorschlägt, während sie am Schlusse desselben die Regierung ermächtigen wolle, den Text des Gesetzes vom Jahre 1856 mit den in diesem Gesetze beschlossenen Abänderungen und Zusätzen zusammenzustellen und mit dem von der Regierung vorgeschlagenen Titel zu veröffentlichen.

Nachdem sich hierauf noch der Abg. Frech gegen und der Abg. Klein nochmals für den Kommissionsantrag ausgesprochen hatten, wird der letztere angenommen. Ein Antrag des Abg. v. Feder, die Abstimmung über diesen Punkt bis zum Schlusse zu verschieben, wird verworfen.

§ 1 der Regierungsvorlage, der bestimmt, daß das Gesetz vom Jahre 1856 die nachfolgenden Aenderungen erleide, wird sodann entsprechend dem Kommissionsantrage unverändert angenommen.

Zu der Abänderung des Art. 1 des Gesetzes bemerkt der Berichterstatter Abg. Klein: Das Gesetz vom Jahre 1856 habe in Abs. 1 flgd. von Zusammenlegungen, in Abs. 24 von Feldwegbereinigungen gesprochen. Der Regierungsentwurf, der für die letztern Unternehmungen auch bezüglich des Steuerkapitals die einfache Majorität für ausreichend betrachte, während er für Zusammenlegungen an der Zweidrittelmajorität der Steuerkapitalien festhalte, habe diese Trennung belassen. Die Kommission, die durchweg die einfache Majorität für genügend erachte, schlage vor, den Art. 24 in Art. 1 aufzunehmen, wie dies auch schon der im Jahre 1856 den Kammern vorgelegte Regierungsentwurf gethan habe. Diese Fassung sei gleichzeitig dem praktischen Zwecke des Gesetzes entsprechender, da reine Zusammenlegungen kaum jemals vorkommen würden. Was die Staatsgenehmigung betreffe, so überlasse es der Kommissionsantrag der Regierung, die zuständige Behörde im Verordnungswege zu bestimmen. Die Kommission wäre an sich nicht abgeneigt gewesen, für sämmtliche Fälle das Staatsministerium als zuständig zu bezeichnen, allein sie habe Anstand genommen, dasselbe in so weitgehender Weise zu belästigen.

Der Abg. v. Feder ist der Ansicht, daß das Gesetz nach dem Inhalte der Generaldiskussion und der jetzigen Anlage auf die Herstellung zweckmäßiger Feldwege abziele. Er sei vollkommen damit einverstanden, daß die vorgeschlagenen Aenderungen, soweit es sich um die Anlegung von Feldwegen und die hierbei etwa erforderlichen Zusammenlegungen handle, den thatsächlichen Verhältnissen sehr wohl entsprächen. Bedenken habe er jedoch, soweit es sich lediglich um eine Zusammenlegung handle, die nicht zum Zwecke der Feldwegbereinigung vorgenommen werde. Für solche Unternehmungen scheine ihm das Herabgehen auf die einfache Majorität mit der Rücksicht, die man dem Eigenthum schuldig sei, nicht wohl vereinbar. Es würden durch eine solche Bestimmung egoistische Gelüste wachgerufen, die geeignet seien, eine fortwährende Unruhe und Unsicherheit in den Gemeinden zu veranlassen. Er wünsche daher, da sich ein praktisches Bedürfniß für reine Zusammenlegungen bei uns doch nicht herausgestellt habe, daß der Art. 1 durch eine kleine Redaktionsänderung auf Feldwegbereinigungen und die zum Zwecke einer solchen vorzunehmenden Zusammenlegungen beschränkt werde.

Der Abg. Junghanns wendet sich gegen die Auffassung, daß der Kommissionstrag mit Art. 14 der Verfassung nicht vereinbar sei. Es liege hier allerdings eine Enteignung vor, allein durch das Gesetz sei ein genossenschaftsähnliches Vertragsverhältniß geschaffen, welches ebenso angesehen werden müsse, als ob es durch freie Vereinbarung begründet sei. Derartige Verhältnisse habe aber der bezeichnete Verfassungsartikel nicht im Auge. Die Bedenken des Abg. v. Feder vermöge er nicht zu theilen; er glaube, daß, wenn eine Majorität aller Betheiligten verlangt werde, nicht zu befürchten sei, daß von dem Gesetze gegen den entschiedenen Willen der Bevölkerung Gebrauch gemacht werden könne.

Der Abg. Frank wendet sich gleichfalls gegen den Abg. v. Feder, indem er besonders auf die Nothwendigkeit der Staatsgenehmigung hinweist.

Auch der Abg. Förster hält die Ausführungen des Abg. v. Feder nicht für zutreffend. Eine Verbesserung der Weganlage dürfe der Zusammenlegung nicht gegenübergestellt werden, bei allen derartigen Unternehmungen werde zunächst das Wegnetz festgestellt. Auch die Besorgniß wegen der etwa eintretenden Beunruhigung hält er nicht für gerechtfertigt, da erfahrungsgemäß die Landleute nur mit größter Vorsicht an Vereinigungen heranträten und eine Majorität sich deshalb nur bei wirklicher Dringlichkeit zusammenfinde.

Der Abg. Frech ist gleichfalls der Ansicht, daß die von dem Abg. v. Feder vorgeschlagene Trennung im Hinblick auf die thatsächlichen Verhältnisse nicht thunlich sei.

Auf eine Bemerkung des Abg. Meyr, der mit Bezug auf die Ausführungen des Staatsministers die Ansicht ausspricht, daß wenn gegen die Entscheidung der Oberdirektion ein Rekurs zulässig sei, so müsse dies ausdrücklich bestimmt werden, erklärt Staatsminister Turban, daß hier wie bei den sonstigen Verwaltungsgesetzen die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen Anwendung fänden und daß es nicht üblich sei, dieselben in den einzelnen Gesetzen zu wiederholen.

Nach einem Schlußworte des Abg. Klein ergreift nachträglich das Wort der Abg. Schmitt (Bruchsal) der dem Wunsche Ausdruck verleiht, es möchten den Eigenthümern von Gütern der todten Hand bei der Abstimmung eine der Anzahl ihrer Pächter entsprechende Zahl von Stimmen gewährt werden.

Artikel 1, 2, 3 und 4 werden hierauf entsprechend dem Kommissionsantrage angenommen.

Zu Art. 5 Abs. 2 („Anträge auf Befreiung einzelner Grundstücke müssen vor der Abstimmung gestellt werden") bemerkt der Abg. v. Feder, derselbe stehe im Widerspruch mit A. 2, der die befreiten Grundstücke ausdrücklich aufzähle und von Amtswegen zu beobachten sei. Außerdem sei es, wie ihm gesagt worden sei, für einfache Landwirthe häufig schwer, vor der ersten Abstimmung ihre Bedenken geltend zu machen.

Geheimerath Eisenlohr: Ueber die Frage, welche Grundstücke im einzelnen Fall befreit seien, könnten die Ansichten auseinandergehen. Dem Besitzer eines solchen Grundstücks stehe es frei, einen Antrag zu stellen, falls er sich mit der Kommission in Widerspruch befinde. Daß diese Anträge vor der Abstimmung zu stellen seien, entspreche nur den von dem Hause auf dem letzten Landtage anläßlich der Berathung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gefaßten Beschlüssen. Die bisherige Erfahrung habe gezeigt, daß durch verspätete Anträge das ganze Geschäft in die größte Verwirrung gerathen könne. Wenn der Antragsteller keine Berücksichtigung finde, stehe es ihm offen, den Verwaltungsgerichtshof anzugehen.

Abg. v. Feder: Die in Art. 2 angeführten Grundstücke seien so charakteristisch, daß nicht leicht verschiedenerlei Meinungen entstehen könnten.

Staatsminister Turban macht darauf aufmerksam, daß bei den Vorbereitungsarbeiten in der Regel von vornherein die Bestimmungen des Art. 2 von der technischen Behörde berücksichtigt würden. Allein es könne dabei vorkommen, daß der Eine oder Andere übergangen würde, oder daß der Eigenthümer eines Grundstücks mit der Beurtheilung desselben nicht einverstanden sei. Diese Möglichkeiten seien durch Art. 2 keineswegs ausgeschlossen, in solchen Fällen erübrige nur, daß der Betheiligte, der Befreiung beanspruche, einen bezüglichen förmlichen Antrag einbringe.

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Klein wurde auch dieser Artikel angenommen und die Sitzung sodann durch den Präsidenten geschlossen.

Die Gesetzentwürfe

über die Abänderung der Gemeindeordnung und der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes.

Die dem Landtage vorliegenden beiden Gesetzentwürfe bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes, deren einer die an der Gemeindeordnung, der andere die an der Städteordnung vorzunehmenden Aenderungen zum Gegenstande hat, sind mit Ausnahme zweier Paragraphen (§§ 85 und 86) wörtlich gleichlautend, da auch seither für diejenigen Gemeinden, welche der allgemeinen Gemeindeordnung, und jene, welche der Städteordnung unterstehen, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes, mit Ausnahme der §§ 85 und 86, durch die nämlichen Bestimmungen geregelt war.

Der auf die Abänderung der Gemeindeordnung bezügliche Entwurf lautet folgendermaßen: *)

Artikel I. Das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erleidet die nachstehenden Aenderungen:

§ 80 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit der Gemeindeaufwand nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und durch die etwaigen sonstigen Einkünfte der Gemeinde nicht gedeckt ist, wird er unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die gesammten nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde für die staatliche Besteuerung veranlagten, beziehungsweise nach §§ 82 bis 84 c. besonders gebildeten Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien und Einkommensteueranschläge umgelegt."

(In dem bestehenden Gesetze folgen sodann nachstehende Bestimmungen, welche aufrecht erhalten bleiben:

„Es richten sich Beginn, Dauer und Erlöschen der Beitragspflicht dieser Steuerkapitalien zum Gemeindeaufwand nach den deßfallsigen Bestimmungen hinsichtlich des Beizugs zur staatlichen Besteuerung innerhalb des betreffenden Gemeindebezirkes.

Jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Steuerkapitalien hat auch für die Gemeindebesteuerung ohne Weiteres Wirkung.")

*) Die neuen Bestimmungen sind mit gesperrter Schrift gedruckt.

Ferner wird dem § 80 folgender Absatz 4 beigefügt:

„Jedoch bleiben Verfügungen der Steuerbehörden, durch welche Steuerkapitalien an einem andern als dem gesetzlich bestimmten Orte zur Staatssteuer veranlagt sind, für die Gemeindebesteuerung außer Betracht."

§ 81 Ziff. 3, 7 und 9 erhalten folgende Fassung:

(Befreit vom Beizug zur Gewerbebesteuerung sind:)

„3) Die Kapitalrentensteuerkapitalien und die Steueranschläge aus dem Einkommen des Großherzogs und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie,

7) die Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist,

9) die Steuerkapitalien der Pfarrhäuser mit deren Zubehör; ferner das Grund- und Gefällsteuerkapital der den Pfarrdiensten der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke und Gefälle bis zum Betrage von 10,000 M. Besitzt ein Pfarrdienst keine Grund- und Gefällsteuerkapitalien oder an solchen nicht volle 10,000 M. in der betreffenden Gemeinde, so darf diese Summe aus Kapitalrentensteuerkapitalien des Pfarrdienstes, diese im gesetzlich (§ 85 Abs. 1) geminderten Betrage gerechnet, entnommen oder ergänzt werden."

Dem § 81 wird außerdem als Ziffer 10 folgende Bestimmung beigefügt:

„10) Die Einkommensteueranschläge von den aus einer Badischen Staatskasse fließenden Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen der in Artikel 5 A. Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personen."

§ 82 erhält folgende Fassung:

„Die Reichsbankanstalten, und zwar die Reichsbankhauptstelle, die Reichsbankstellen und die Reichsbanknebenstellen, werden an den Orten an welchen solche bestehen, zur Gemeindebesteuerung je mit einem Gewerbsteuerkapital beigezogen, welches durch die Hälfte desjenigen Theiles des Grundkapitals der Reichsbank gebildet wird, der im Durchschnitt der drei letzten Jahre, nach Verhältniß des Reinertrags berechnet, auf die betreffende Zweiganstalt entfällt.

Außerdem wird die Reichsbank mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien besonders gebildeten Einkommensteueranschlag zur Gemeindebesteuerung beigezogen.

Dieser Gesammt-Einkommensteueranschlag wird unter die Gemeinden, in welchen Reichsbankanstalten bestehen, behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung nach dem Verhältniß des daselbst durch die Reichsbankanstalt zu versteuernden Gewerbsteuerkapitals vertheilt.

Die Festsetzung des Steueranschlags der Reichsbankanstalten geschieht durch die für die Veranlagung zur staatlichen Gewerbsteuer und Einkommensteuer zuständige Behörde und nach dem hiefür vorgeschriebenen Verfahren."

§ 83 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Gewerbsteuerkapital einer gewerblichen Unternehmung mit einer auf mehreren Gemeindebezirken gelegenen Gewerbsanlage — Artikel 17 Absatz 2 erster Satz des Gewerbsteuergesetzes — ist behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältniß des Werths des in jeder derselben gelegenen Theiles der Gewerbsanlage zu vertheilen."

§ 84 wird aufgehoben. (§ 84 bezieht sich auf die besondere Gemeindebesteuerung der Schullehrer und Ortsgeistlichen.)

Nach § 83 werden folgende Bestimmungen neu eingefügt:

§ 84. „Die in Artikel 5B des Einkommensteuergesetzes genannten juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien ꝛc.) werden mit ihren Einkommensteueranschlägen ohne Rücksicht auf den Sitz der Gesellschaft ꝛc. da zur Gemeindebesteuerung beigezogen, wo sie zur Gewerbsteuer staatlich zu veranlagen sind.

Ist Letzteres an mehreren Orten der Fall oder findet nach § 83 eine Vertheilung des Gewerbsteuerkapitals auf mehrere Gemeinden statt, so wird der gesammte Einkommensteueranschlag der juristischen Person unter die verschiedenen betheiligten Gemeinden behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung nach dem Verhältniß ihres in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Gewerbsteuerkapitals vertheilt."

§ 84a. „Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische Person, welche im Inlande ihren Wohnsitz hat, oder wenn mehrere solche Personen gemeinschaftlich ein gewerbliches Unter-

nehmen in einer anderen inländischen Gemeinde betreiben, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt sind, so kann die Gemeinde des Gewerbebetriebs, vorausgesetzt, daß in derselben das betreffende Unternehmen mit einem Gewerbsteuerkapital von mindestens 200,000 M. zur Gemeindebesteuerung beigezogen wird, verlangen, daß ihr von demjenigen Theile der Einkommensteueranschläge der an dem Unternehmen betheiligten Personen, welcher bei verhältnißmäßiger Vertheilung derselben nach den verschiedenen Einkommensquellen (Art. 2 Ziffer 1—4 des Einkommensteuergesetzes) auf das betreffende Gewerbeunternehmen entfällt, die Hälfte behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werde.

Zu diesem Zwecke haben die an dem Gewerbeunternehmen betheiligten Personen auf Verlangen der mit der Veranlagung zur Gemeindesteuer betrauten Behörden das ihnen aus jenem Unternehmen zufließende Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern."

§ 84b. „Wenn eine nicht im Großherzogthum wohnende nach Artikel 5 A Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Person der Gemeindebesteuerung unterliegendes und gleichzeitig von der Gemeindebesteuerung befreites (§ 81 Ziffer 10) Einkommen bezieht, so ist aus dem ersteren Einkommen für die Gemeindebesteuerung ein besonderer Einkommensteueranschlag nach Vorschrift des Artikel 13 des Einkommensteuergesetzes zu bilden.

Wenn das gemeindesteuerpflichtige Einkommen einer solchen Person aus verschiedenen Orten (Gemarkungen) fließt, so wird der Staatssteueranschlag bezw. der nach Absatz 1 gebildete besondere Steueranschlag dieses Einkommens auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältniß des in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitals des Steuerpflichtigen vertheilt.

Ergeben sich hierbei Theilbeträge unter 100 M., so bleiben diese außer Ansatz."

§ 84c. „In welchen Gemeinden Steuerkapitalien zum Zweck der Gemeindebesteuerung zu veranlagen, ferner ob und wie Einkommensteueranschläge unter mehrere Gemeinden zu vertheilen sind, entscheiden in Streitfällen die Verwaltungsgerichte. Die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten, in welcher durch die Steuerbehörden das Steuerkapital veranlagt bezw. welcher der streitige Antheil am Einkommensteueranschlag zugewiesen ist."

§ 85 erhält folgende Fassung:

„Der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag — § 80 — ist auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapital und auf die Einkommensteueranschläge in der Art gleichheitlich auszuschlagen, daß die Kapitalrentensteuerkapitalien mit drei Zehntel ihres vollen Betrages, die Einkommensteueranschläge mit dem Dreifachen ihres Betrages in Berechnung kommen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann die Vervielfältigung der Einkommensteueranschläge bis auf das Doppelte gemindert und bis auf das Vierfache erhöht werden.

Ist in einer Gemeinde während der Jahre 1886, 1887 und 1888 ein solcher staatlich genehmigter Beschluß nicht gefaßt worden, so hat es bis zum Ablauf des Jahres 1895 bei der gesetzlichen Regel sein Bewenden.

Vom 1. Januar 1889 an können Gemeindebeschlüsse, welche auf Grund der Bestimmung des Absatzes 2 gefaßt worden sind — einschließlich der in den Jahren 1886—88 gefaßten — vor Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der staatlichen Genehmigung des betreffenden Gemeindebeschlusses an gerechnet, nicht mehr geändert werden.

Auf den Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien zur Gemeindebesteuerung kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder theilweise verzichtet werden."

§ 86 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Wenn das Gewerbsteuerkapital einzelner gewerblicher Unternehmungen mindestens ein Fünfzehntel des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals in der Gemeinde beträgt und dieselben durch den Beizug mit ihrem ganzen Steuerkapital zur Gemeindebesteuerung, im Verhältniß zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnißmäßig stark belastet würden, so können die betreffenden Steuerpflichtigen verlangen, daß ihr Gewerbsteuerkapital nur in einem ermäßigten Betrag bei dem Umlageausschlag zu Grunde gelegt werde.

Die Ermäßigung desselben darf nicht unter vier Zehntel des vollen Gewerbsteuerkapitapitalbetrags herabgehen."

§ 87 erhält folgende Fassung:

„Von dem Kapitalrentensteuerkapital darf höchstens eine Umlage, welche dem Betrag von 80% der Staatssteuer gleichkommt, erhoben werden.

Das Diensteinkommen, die Ruhe- und Sustentationsgehalte der öffentlichen Diener des Reiches, des Staates (einschließlich der Volksschullehrer), des Großh. Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Wittwen und Waisen dürfen durch den Beizug der Einkommensteueranschläge zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer der Staatssteuer gleichkommenden Umlage belastet werden.

Zu diesem Behufe haben die obenbezeichneten Steuerpflichtigen auf Verlangen der mit der Veranlagung der Gemeindesteuer betrauten Behörden ihr aus öffentlichem Dienstverhältniß fließendes Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern."

§ 88 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung der Umlagebetreffnisse von den Steueranschlägen der gewerblichen Betriebskapitalien der Wanderlagerbesitzer (Artikel 14 des Gewerbesteuergesetzes), sowie von den Einkommensteueranschlägen der nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes veranlagten Personen hat gleichzeitig mit der Staatssteuer zu erfolgen. Dabei wird, insolange als der Voranschlag, bezw. der Umlagefuß für das betreffende Jahr in der Gemeinde noch nicht festgestellt ist, der Umlagefuß des unmittelbar vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt."

Nach § 94 wird folgender neue

§ 95 eingeschoben:

„Unter Gemeindesteuerkapitalien im Sinne der vorhergehenden Paragraphen sind auch die zur Gemeindebesteuerung beigezogenen Einkommensteueranschläge begriffen."

Artikel II. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1886 in Wirksamkeit.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

In dem Gesetzentwurf über die Abänderung der Städteordnung sind die §§ 85 und 86 wie folgt gefaßt:

§ 85. „Der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag — § 80 — ist auf das gesammte, Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapital und auf die Einkommensteueranschläge in der Art gleichheitlich auszuschlagen, daß die Kapitalrentensteuerkapitalen mit drei Zehntel ihres vollen Betrages, die Einkommensteueranschläge mit dem Dreifachen ihres Betrages in Berechnung kommen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung können folgende Abweichungen von der vorstehenden Regel festgesetzt werden:

1) daß die Gewerbsteuerkapitalien nur mit einem, bis auf 90% ermäßigten, Theile ihres vollen Betrags in Berechnung kommen sollen;

2) daß die Vervielfältigung der Einkommensteueranschläge bis auf das Doppelte zu mindern oder bis auf das Vierfache zu erhöhen sei;

3) daß auf die Belastung der Kapitalrente über 1 Prozent hinaus verzichtet werde."

§ 86. „Für einzelne gewerbliche Unternehmungen kann die nach § 85 Absatz 2 Ziffer 1 zugelassene Ermäßigung der Gewerbsteuerkapitalien durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis auf 60 Prozent ausgedehnt werden, sofern die fraglichen Unternehmungen durch den gesetzlichen Beizug im Verhältniß zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnißmäßig stark belastet erscheinen."

Jedem der beiden Entwürfe ist eine ausführliche Begründung beigegeben, insbesondere hinsichtlich der maßgebenden allgemeinen Erwägungen dem Entwurfe über die Abänderung der Gemeindeordnung; ferner sind denselben Tabellen beigefügt, welche die Wirkung der vorgeschlagenen Bestimmungen und das Verhältniß derselben zu den seitherigen Vorschriften veranschaulichen, und zwar sowohl bezüglich einer größeren Anzahl von verschiedenartigen Gemeinden, als bezüglich einer größeren Anzahl von Gemeindesteuerpflichtigen aus den verschiedensten Lebens- und Einkommensverhältnissen.

Wir behalten uns vor, hierauf des Näheren zurückzukommen. Für heute glauben wir uns auf folgende Bemerkungen beschränken zu sollen:

Die wichtigste Bestimmung der beiden Gesetzentwürfe ist jene der §§ 82 und 85, nach welchen die Gemeindebesteuerung sich wie seither an das Staatssteuersystem enge anschließen soll und folgeweise auch die Einkommensteueranschläge zur Gemeindebesteuerung beigezogen werden sollen.

Seither wurde der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag — das sog. Umlagebedürfniß — auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapital gleichheitlich ausgeschlagen, und zwar nach einem im Gesetz selbst bestimmten Verhältniß dieser Steuerkapitalien zu einander.

Mit der Einführung des Einkommensteuergesetzes sind die Erwerbsteuerkapitalien in Wegfall gekommen. Bezüglich der gewerblichen Unternehmungen sind von ihnen nur die Steueranschläge von den Betriebskapitalien in der Form von Gewerbsteuerkapitalien übrig geblieben. Der persönliche Verdienst jeder Art wird künftig nur in der Einkommensteuer besteuert.

Nach den Entwürfen sollen an Stelle der weggefallenen Erwerbsteuerkapitalien die Gewerbsteuerkapitalien und die Einkommensteueranschläge zur Deckung des Gemeindeaufwandes beigezogen werden, und zwar die letzteren regelmäßig in der Art, daß sie durch Vervielfältigung mit 3 zu Gemeindesteuerkapitalien erhoben werden. Diese Vervielfältigung hat darin ihren Grund, daß bezüglich aller sog. Ertragssteuern, d. i. der Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuer das Ergebniß der Steuerveranlagung gesetzlich in Steuerkapitalien, gewonnen durch Vervielfachung des Ertrags, ausgedrückt ist, bei der Einkommensteuer im Anschlag des Einkommens selbst. Sonach ist, um den gleichheitlichen Beizug der Ertragssteuerkapitalien und der Einkommensteueranschläge zu ermöglichen, eine Vervielfältigung, gewissermaßen eine Kapitalisirung der letzteren nöthig. Ein Einkommensteueranschlag von 100 M. soll also mit der gleichen Umlage belegt werden, wie ein Grund-, Häuser- oder Gewerbsteuerkapital von 300 M., oder mit andern Worten: so oft von 100 M. Grund-, Häuser- oder Gewerbsteuerkapital (also bei der Grundsteuer von ungefähr 4 M. Reinertrag) 1 Pf. Umlage erhoben wird, sollen von 100 M. Einkommensteueranschlag 3 Pf. Umlage erhoben werden.

Daß gerade die Vervielfachung mit 3 vorgeschlagen wird, beruht auf eingehenden Berechnungen, welche gezeigt haben, daß bei der Wahl dieses Faktors der Ausfall, welcher durch den Wegfall der Erwerbsteuerkapitalien vom persönlichen Verdienst entsteht, in den der Städteordnung unterstehenden Städten nahezu vollständig, in den übrigen Gemeinden wenigstens soweit gedeckt werden wird, als ohne allzu hohe Belastung eines großen Theiles der Einkommensteuerpflichtigen thunlich ist, insbesondere derjenigen, welche seither nach Artikel 1 B. des Erwerbsteuergesetzes bloß mit dem Steuerkapital vom Ertrag ihrer Arbeit, Dienstleistungen 2c. steuerpflichtig waren.

Bezüglich der Gemeindebesteuerung war nämlich das Verhältniß des Beizugs der verschiedenen Gattungen von Steuerkapitalien seither dahin bestimmt, daß in den Gemeinden der allgemeinen Gemeindeordnung die Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien sowie die Erwerbsteuerkapitalien von den gewerblichen Unternehmungen mit ihrem vollen Betrag, die eben erwähnten Erwerbsteuerkapitalien nach Artikel 1 B des Erwerbsteuergesetzes mit der Hälfte und die Kapitalrentensteuerkapitalien nur mit drei Zehntel ihres vollen Betrags in Berechnung kamen. Bei diesem Verhältniß der Belastung der verschiedenen Erwerbsgruppen soll es auch künftig bleiben. Dies wird bezüglich der seither nach Artikel 1 B des Erwerbsteuergesetzes Pflichtigen dem Durchschnitte nach ziemlich genau durch den vollen Beizug ihrer mit 3 vervielfachten Einkommensteueranschläge bewirkt. Seither bestand z. B. für den persönlichen Verdienst eines Beamten, Arztes, Anwaltes 2c. von 5500 M. das staatliche Erwerbsteuerkapital in 24,000 M., das Gemeindesteuerkapital also in der Hälfte mit 12,000 M. Er hatte also bei einem Umlagefuß von 20 Pf. eine Umlage von 24 M. zu entrichten. Jetzt beträgt von 5500 M. Einkommen der Einkommensteueranschlag 4000 M.; verdreifacht ergibt dieser gleichfalls ein Gemeinde-Einkommensteuerkapital von 12,000 M., somit eine Umlageschuldigkeit von 24 M.

Daß diese Art von Beizug der Einkommensteueranschläge insbesondere diejenigen Gewerbtreibenden entlasten wird, welche kein oder nur ein unerhebliches Betriebskapital besitzen, liegt auf der Hand, denn seither wurden sie in den Gemeinden auch mit ihrem persönlichen Verdienst voll, in den Städten der Städteordnung wenigstens mit 80 Proz. beigezogen.

Die seitherige Verschiedenheit des Beizugsverhältnisses der verschiedenen Steuerkapitalien in den Städten der Städteordnung von jenem in den übrigen Gemeinden soll wegfallen, die Bestimmung eines Höchstbetrags für die Belastung der Kapitalrente und des Berufseinkommens der Beamten aber beibehalten werden. Da nun schon nach der bestehenden Gesetzgebung vom Kapitalrentensteuerkapital höchstens eine Umlage erhoben werden darf, welche dem Betrag von 80 Proz. der Staatssteuer gleichkommt, nach den neuesten Staatssteuersätzen aber die Staatssteuer von 100 M. Kapitalrentensteuerkapital nur 11 Pf. beträgt, so sinkt auch der höchste Satz der Gemeindeumlage von der Kapitalrente von 12 Pf. auf 8,8 Pf. Für die Belastung des Berufseinkommens der Beamten, Geistlichen 2c. ist in den Entwürfen die Obergrenze auf den Betrag der Staatssteuer (seither auf 150 Proz. derselben) festgesetzt mit Rücksicht darauf, daß diese Einkommen jetzt in der Einkommensteuer staatlich höher als früher getroffen werden.

Wie schon aus dem Vorstehenden ersichtlich und wie es der Natur der Sache entspricht, ist überhaupt bei der Gemeindebesteuerung die Belastung der Einkommensteueranschläge durchschnittlich geringer als bei der Besteuerung zu den Zwecken des Staates. Um zu dem Staatssteuersatz von 2 M. 50 Pf. von 100 M. Einkommensteueranschlag anzusteigen, müßte in der Gemeinde (bei dreifachem Beizug der Einkommensteueranschläge) die Umlage 83 Pf. auf 100 M. Steuerkapital betragen. In den einzelnen Gemeinden wird natürlich der Umlagesatz für die einzelnen Gattungen von Steuerkapitalien gleich bleiben, sinken oder steigen, je nachdem der dreifache Betrag der Einkommensteueranschläge der Summe der weggefallenen Steuerkapitalien ungefähr gleichkommt, sie übersteigt oder aber unter derselben bleibt. Gleichwohl hat der einzelne Gemeindesteuerpflichtige, welcher verschiedene Gattungen von Steuerkapitalien besitzt, daraus, daß der Umlagesatz z. B. steigt, noch nicht den Schluß zu ziehen, daß auch die Gesammtsumme an Umlage, welche er an die Gemeinde zu zahlen hat, nach den Vorschlägen der Entwürfe höher sein werde, als nach der seitherigen Gesetzgebung.

Die der Begründung beigegebenen Beispiele zeigen, daß dieser Schluß unrichtig wäre. Wir greifen für heute aus diesen Beispielen zwei Gemeinden beliebig heraus. Z. B. in einer Landgemeinde (C. der Beilage I.), in welcher nach den Bestimmungen des Entwurfs der Umlagesatz von 40 Pf. auf 41,6 Pf. steigen wird, wird unter ganz gleichbleibenden Einkommensverhältnissen die Umlagebelastung sich gestalten, wie folgt:

	seither M.	künftig M.
1) bei einem Landwirth (mit 5500 M. Grundsteuerkapital)	26,2	26,2
2) bei einem Landwirth und Gewerbtreibenden (mit 6550 Mark Grundsteuerkapital, 1200 M. Betriebskapital, 250 Mark Schuldzinsen)	43,0	37,2
3) bei einem Landwirth und Angestellten (2400 M. Grundsteuerkapital, 420 M. Verdienst als Angestellter, 1800 M. Kapitalrentensteuerkapital)	17,8	14,7
4) bei einem Arzt (3000 M. Verdienst) .	22,0	18,7
5) bei einem Rentner (32,000 M. Kapitalrentensteuerkapital)	38,4	34,4

In einer andern Gemeinde (P der Beilage I) wird umgekehrt der Umlagesatz von 40 Pf. auf 37,2 Pf. herabgehen. Dort wird z. B. zu entrichten haben:

	seither M.	künftig M.
1) ein Landwirth	105,0	97,5
2) ein anderer Landwirth	76,0	68,1
3) ein Landwirth und Gewerbetreibender	4021,2	3900,3
4) ein Gewerbetreibender	34,9	22,3
5) ein Angestellter	34,0	27,9
6) ein Rentner	408,0	476,6
7) ein Arzt	221,5	221,6

In wieder andern Gemeinden, in denen die Gesammtsumme der verdreifachten Einkommensteueranschläge die Summe der ausfallenden Steuerkapitalien nicht erreicht, kann die Frage entstehen, ob nicht die Einkommensteueranschläge höher, bis zur Vervielfachung mit 4, beizuziehen seien; in andern kann ein minderer Beizug derselben angezeigt sein. Auch für diese Möglichkeiten trifft der Entwurf Fürsorge.

Am wenigsten werden sich voraussichtlich in den der Städteordnung unterstehenden Städten die gemeindesteuerlichen Verhältnisse sowohl der verschiedenen Gruppen von Gemeindesteuerpflichtigen, als der Einzelnen verschieben.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 27. Januar.

* (Das „Verordnungsblatt der Steuerdirektion") Nr. 1 enthält Bekanntmachungen bezüglich des Vollzugs des Budgets und der Ausbildung des Personals für das direkte Steuerwesen, sowie Personalnachrichten.

* (Das „Verordnungsblatt der Zolldirektion") Nr. 1 enthält: eine Verordnung über den Verkehr mit Pflanzen zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz, ferner Bekanntmachungen, betreffend die Erhebung und Verrechnung der Reichsstempelabgaben, Berichtigung des Verzeichnisses derjenigen Waaren, für welche an inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, Abänderung der Bestimmungen über die Tara, Zollbehandlung der mit den Posten eingehenden Taschenuhren und die Abfertigungsbefugnisse der Steuereinnehmerei Neufreistett, endlich Personalnachrichten.

Landwirthschaftliche Besprechungen und Versammlungen.

Säckingen. Sonntag den 31. d. M., Nachm. $^1/_2$3 Uhr, im Gasthaus zum Kreuz in Brennet Besprechung, welche durch einen Vortrag des Herrn Obstbaulehrers Bach aus Karlsruhe über Obstbau eingeleitet werden wird.

Eppingen. Sonntag den 31. d. M., Nachm. 2 Uhr, im Gasthofe zur Krone (Post) in Eppingen Generalversammlung. Tagesordnung: Rechenschaftsbericht, Voranschlag, Gaufest in Eppingen, Vortrag des Herrn Landw.-Lehrer Römer aus Freiburg über Geflügelzucht in kleinbäuerlichen Wirthschaften.

Ladenburg. Sonntag den 31. d. M., Nachm. 3 Uhr, im Gasthaus zum Schiff dahier Besprechung. Tagesordnung: 1. Anbau von Zuckerrüben, eingeleitet durch Inspektor Hoffmann aus Waghäusel, 2. über Saatgutmärkte, eingeleitet durch den Vereinsvorstand Schmezer.

Pfullendorf. Dienstag den 2. k. M., Nachm. 2 Uhr, im Gasthaus zum Schwanen dahier Besprechung, bei welcher Herr Medizinalrath Dr. Lydtin von Karlsruhe einen Vortrag über Zweck, Wesen und Organisation von Viehzuchtgenossenschaften halten wird.

Gengenbach. Dienstag den 2. k. M. (Lichtmeßfeiertag), Nachm. $2^1/_2$ Uhr, im Gasthaus zur Sonne in Gengenbach Hauptversammlung. Tagesordnung: 1. Vorlage der Vereinsrechnung 1885, Aufstellung des Voranschlags 1886, 2. einleitender Vortrag des Herrn Landw.-Inspektors Magenau von Offenburg über künstliche Dünger, 3. Mittheilung verschiedener Vereinsangelegenheiten und Annahme von Bestellungen auf alle Frühjahrssämereien zum frachtfreien Bezug.

Waldkirch. Samstag den 6. k. M., Abends 8 Uhr, in der Brauerei Blessing dahier Vortrag des Herrn Rektor Gsell auf Hochburg über Garten- und Gemüsebau.

Waldkirch. Sonntag den 7. k. M., Nachm. $2^1/_2$ Uhr, im Hirschwirthshause in Siegelau Besprechung, bei welcher Herr Rektor Gsell den einleitenden Vortrag über Obstbau übernehmen wird.

Triberg. Sonntag den 7. d. M., Nachm. 3 Uhr, im Gasthaus zum Hirschen (Bachjörg) in Schonach Generalversammlung, verbunden mit Besprechung. Tagesordnung: 1) Rechnungsablage pro 1885, 2) Voranschlagsaufstellung pro 1886, 3) Neuwahl der Direktions- und Gauausschußmitglieder, 4) Vortrag des Herrn Landw.-Lehrers Hagmann aus Villingen über landw. und gewerbliches Genossenschaftswesen, 5) Entgegennahme von Wünschen und Anträgen.

Kadelburg. (Landw. Konsumverein.) Sonntag den 7. k. M., ordentliche Generalversammlung Abends 7 Uhr, im Gasthaus zum Löwen. Verhandlungsgegenstände: 1) Publikation des Geschäftsberichtes pro 1885, 2) Wahl zweier Mitglieder in den Verwaltungsrath, 3) allgemeine Vereinsangelegenheiten.

Literatur.

„Es schickt sich nicht", — das ist ein Thema, über welches sich ein dickes Buch schreiben ließe. Das bei C. Koenitzer in Frankfurt a. M. erschienene Büchlein, welches diesen Titel führt und dieses Thema behandelt, will indessen keine langen Abhandlungen über den Begriff des Schicklichen oder Unschicklichen geben; ein seiner äußeren Form und seinem rothen Leinwandumschlage nach einem kleinen Eisenbahnkursbuche ähnliches Werkchen faßt in einer Fülle von Gesellschaftsregeln die gewöhnlichsten Verstöße gegen die gute Sitte zusammen, indem es zugleich sagt, wie man es nach den Forderungen der Schicklichkeit zu halten hat. Eine originelle Idee ist hier originell durchgeführt, nur das Werkchen selbst ist allerdings nicht deutsches Original, sondern eine Uebertragung des in England und Amerika in Hunderttausenden von Exemplaren verbreiteten Büchleins „Don't". Von den vielen, in dem Büchlein gegebenen Regeln erwähnen wir nur die eine: „Es schickt sich nicht, den geschlossenen Regen- oder Sonnenschirm so zu tragen, daß die sich Nähernden in Gefahr sind", und zwar deshalb, weil man gerade diese Unsitte täglich auf den Straßen unserer lieben Stadt Karlsruhe hundertfach beobachten kann. In norddeutschen Städten hat gegen diese gefährliche Unsitte das Publikum längst Selbsthilfe eintreten lassen, indem es ohne viele Umstände jedem Flaneur, der seinen Schirm oder Stock horizontal unter dem Arme trägt, denselben einfach niederdrückt.

Das Erscheinen der **„Deutschen Encyklopädie"** (Verlag von Fr. Wilh. Grunow, Leipzig) nimmt regelmäßigen Fortgang. Im sechsten und siebenten Heft lenken eine Reihe größerer geographischer und naturwissenschaftlicher Artikel die Aufmerksamkeit zunächst auf sich. Die Zierde des sechsten Heftes bildet der sehr ausführliche, durch wissenschaftliche Bedeutung und Gefälligkeit der Darstellung hervorragende Artikel „Alpen" von Dr. Stutz in Zürich, mit Zeichnung der geologischen Profile der Alpen. Einen großen Theil des siebenten Heftes nimmt der Uebersichtsartikel Amerika ein, der mit guten Uebersichtskarten versehen ist. Die Astronomie vertritt Prof. Valentiner. Auch die Fülle der kleineren Artikel und Notizen haben Werth, da in der Encyklopädie die Behandlung der einzelnen Gebiete überall durch Fachautoritäten geschieht.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Berlin, 26. Jan. Deutsche Reichsbank. Uebersicht am 23. Januar gegen 15. Januar. Aktiva. Metallbestand 664,502,000 M., + 19,097,000 M.; Reichs-Kassenscheine 20,393,000 M., — 2,276,000 M.; andere Bankn. 11,968,000 M., — 4,650,000 M.; Wechsel 381,290,000 M., — 15,507,000 M.; Lombardforderungen 39,367,000 M., — 4,743,000 M.; Effekten 32,922,000 M., — 16,942,000 M.; sonstige Aktiva 26,824,000 M., — 1,957,000 M. Passiva. Grundkapital 120,000,000 M., unverändert; Reservefond 21,356,000, unverändert; Notenumlauf 735,348,000 M., — 42,858,000 M.; sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten 289,750,000 M., + 15,516,000 M.; sonstige Passiva 433,000 M., 185,000 M.

Wien, 26. Jan. Ausweis der österreichisch-ungarischen Bank vom 23. Jan. gegen den Ausweis vom 15. Jan.

Notenumlauf	349,300,000 fl.,	— 6,100,000 fl.
Metallschatz in Silber	130,500,000 fl.,	+ 400,000 fl.
do. in Gold	68,400,000 fl.,	— 200,000 fl.
In Gold zahlbare Wechsel .	11,000,000 fl.,	+ 300,000 fl.
Portefeuille	120,400,000 fl.,	— 4,200,000 fl.
Lombardbestände	24,100,000 fl.,	— 1,100,000 fl.
Hypotheken-Darlehen	89,600,000 fl.,	+ 300,000 fl.
Pfandbriefe in Umlauf	81,900,000 fl.,	+ 600,000 fl.

Köln, 26. Jan. Weizen loco hiesiger 16.70, loco fremder 17.—, per März 16.40, per Mai 16.80. Roggen loco hiesiger 14.50, per März 13.10, per Mai 13.30. Rüböl loco mit Faß 23.90, per Mai 23.80. Hafer loco hiesiger 14.50.

Bremen, 26 Jan. Petroleummarkt. Schlußbericht. Standard white, loco 7.10. Fest. Amerik. Schweineschmalz Wilcox, nicht verzollt $33^1/_2$.

Paris, 26. Jan. Rüböl per Jan. 55.70, per Febr. 55.70, per März-Juni 56.70, per Mai-Aug. 57.70. Still. — Spiritus per Jan. 46.70, per Mai-Aug. 47.70. Still. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3, per Jan. 41.60, per Mai-Aug. 42.80. Behauptet. — Mehl, 12 Marken, per Jan. 53.70, per Febr. 48.60, per März-April 48.60, per März-Juni 48.60. Fest. — Weizen per Jan. 21.90, per Febr. 21.80, per März-April 22.20, per März-Juni 22.40. Fest. — Roggen per Jan. 14.—, per Febr. 14.20, per März-April 14.40, per März-Juni 14.60. Still. — Talg, disponibel 59.75. — Wetter: bedeckt.

Antwerpen, 26. Jan. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß, disp. $18^3/_4$. Unentschieden.

New-York, 25. Jan. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York $7^3/_4$, dto. in Philadelphia $7^1/_2$, Mehl 3.30, Rother Winterweizen 0.91, Mais (old mixed) $51^1/_2$, Havanna-Zucker 5.35, Kaffe, Rio good fair 8.10, Schmalz (Wilcox) 6.75, Speck $5^5/_8$, Getreidefracht nach Liverpool 2.

Baumwoll-Zufuhr 28,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 16,000 B., dto. nach dem Continent 10,000 B.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 26. Januar 1886.

Feste Reduktionsverhältnisse: 1 Thlr. = 3 Rmk., 7 Gulden südd. und holländ. = 12 Rmk., 1 Gulden ö. W. = 2 Rmk., 1 Franc = 80 Pfg. — 1 Lira = 80 Pfg., 1 Pfd. = 20 Rmk., 1 Dollar = 4 Rmk. 25 Pfg., 1 Silberrubel = 3 Rmk. 20 Pfg., 1 Mark Banko = 1 Rmk. 50 Pfg.

Staatspapiere.	
Baden $3^1/_2$ Obligat. fl.	99.70
" 4 " fl.	102.40
" 4 " M.	103.90
Bayern 4 Obligat. M.	104.50
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	105.20
Preußen $4^1/_2$ % Consf. M.	—.—
" 4% Consols M.	105.—
Wtbg. $4^1/_2$ Obl. v. 78/79 M.	106.30
" 4 Obl. v. 75/82 M.	104.90
Oesterreich 4 Goldrente fl.	90.40
" $4^1/_5$ Silberr. fl.	68.—
" $4^1/_5$ Papierr. fl.	—.—
" 5 Papierr. v. 1881	81.20
Ungarn 4 Goldrente fl.	81.80
Italien 5 Rente Fr.	98.30
5% Rumänische Rente	103.30
Rumänien 6 Oblig. M.	105.—
Rußland 5 Obl. v. 1862 £	—.—
" 5 Obl. v. 1877 M.	97.80
" 5 II. Orientanl. R.	61.10
" 4 Conf. v. 1880 R.	83.80
Serbien 5 Goldrente	82.—
Schwed. 4 in M.	101.40
Span. 4 Ausländ. Rente	—.—
Schw. $4^1/_2$ Bern v. 1877 F.	—.—
" 4% Bern 1880 F.	102.70
Egypten 4 Unif. Obligat.	64.90
Bank-Aktien.	
$4^1/_2$ Deutsche R.-Bank M.	131.30
4 Badische Bank Thlr.	116.—
5 Basler Bankverein Fr.	155.30
4 Darmstädter Bank fl.	134.10
4 Disc.-Kommand. Thlr.	198.20
5 Frankf. Bankverein Thlr.	80.30
5 Oest. Kreditanstalt fl.	—.—
4 Rhein. Kreditbank Thlr.	113.10
5 D. Effekt- u. Wechsel-Bk. 40% einbezahlt Thlr.	120.10
Eisenbahn-Aktien.	
4 Heidelberg-Speyer Thlr.	40.—
4 Hess.-Ludw.-Bahn Thlr.	99.20
4 Meckl. Friedr.-Franz M.	186.40
$4^1/_2$ Pfälz. Maxbahn fl.	134.—
4 Pfälz. Nordbahn fl.	101.50
Elisabeth Pr.-Akt. fl.	197.—
Elis. II. Em. Linz-B. Sbr. fl.	$174^1/_4$
4 Gotthardbahn Fr.	108.40
5 Böhm. West-Bahn fl.	219
5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl.	—
5 Oest. Franz-St.-Bahn fl.	—
5 Oest. Süd-Lombard fl.	$106^1/_2$
5 Oest. Nordwest fl.	$135^1/_2$
5 " " Lit. B. fl.	$131^1/_4$
5 Rudolf fl.	$151^1/_4$
Eisenbahn-Prioritäten.	
4 Elisabeth steuerfrei fl.	100.30
5 Mähr. Grenz-Bahn fl.	69.70
5 Oest. Nordwest-Gold-Obl. M.	107.20
5 Oest. Nordw. Lit. A. fl.	83.90
5 Oest. Nordw. Lit. B. fl.	82.40
4 Vorarlberger fl.	73.90
3 Raab-Oedenb.-Ebenf. Gold steuerfrei M.	68.30
4 Rudolf (Salzkgut) i. Gold steuerfrei	98.50
6 Buffalo N.-Y. & Phil. Conf. Bonds	45.—
6 Southern Pacific of C. IM.	103.30
5 Gotthard IV Ser. Fr.	106.30
4 " "	101.40
4 Schweiz. Central	101.90
5 Süd-Lomb. Prior. fl.	105.10
3 Süd-Lomb. Prior. Fr.	63.80
5 Oest. Staatsb.-Prior. fl.	106.90
3 dto. I—VIII E. Fr.	81.70
3 Livor. Lit. C, D 1 u. D 2 Fr.	64.90
5 Toscan. Central Fr.	103.50
5 Westsic. Eisb. 1880 stfr. Fr.	—.—
Pfandbriefe.	
4 Rh. Hyp.-Bk.-Pfdbr.	101.60
5 Preuß. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 110 M.	—.—
4 dto " à 100 M.	100.—
$4^1/_2$ Oest. B.-Crd.-Anst. fl.	102.40
5 Ruff. Bod.-Cred. S. R.	95.10
4% Süd-Bod.-Cr.-Pfdb.	102.—
Verzinsliche Loose.	
$3^1/_2$ Cöln-Mind. Thlr. 100	127.60
4 Bayrische " 100	133.70
4 Badische " 100	134.20
4 Mein. Pr. Pfdb. Thlr. 100	118.50
3 Oldenburger Thlr. 40	127.10
4 Oesterr. v. 1854 fl. 250	—.—
5 " v. 1860 " 500	118.40
4 Raab-Grazer Thlr. 100	95.70
Unverzinsliche Loose per Stück.	
Braunschw. Thlr. 20-Loose	97.—
Oest. fl. 100-Loose v. 1864	288.40
Oesterr. Kreditloose fl. 100 von 1858	301.80
Ungar. Staatsloose fl. 100	218.50
Ansbacher fl. 7-Loose	29.60
Augsburger fl. 7-Loose	26 50
Freiburger Fr. 15-Loose	24.—
Mailänder Fr. 10-Loose	15.10
Meininger fl. 7-Loose	24.—
Schwed. Thlr. 10-Loose	67.50
Wechsel und Sorten.	
Paris kurz Fr. 100	80.90
Wien kurz fl. 100	161 10
Amsterdam kurz fl. 100	169.05
London kurz 1 Pf. St.	20.39
Dollars in Gold	4.15
20 Fr.-St.	16.14
Sovreigns	20.30
Obligationen und Industrie-Aktien.	
4 Karlsruher Obl. v. 1879	102.50
4 Mannheimer Obl.	102.10
4 Freiburg "	—.—
4 Konstanzer "	101.60
Ettlinger Spinnerei o. Z.	—.—
Karlsruh. Maschinenf. dto.	135.—
Bad. Zuckerf., ohne Z.	96.50
3% Deutsch. Phön. 20% Ez	178.—
4 Rh. Hypoth.-Bank 50% bez. Thl.	116.—
5 Westeregeln Alkali	130.80
5 Hyp. Obl. d. Dortmund. Union	107.—
5 Hyp. Anl. der Oest. Alpin Montgs	87.—
Reichsbank Discont	$3^1/_2$%
Frankf. Bank. Discont	$3^1/_2$%
Tendenz: —.	

Preise der Woche vom 17. bis 24. Januar 1886. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Orte.	Weizen (1 Zentner) M.	Kernen M.	Roggen M.	Gerste M.	Hafer M.
Konstanz	8.75	8.50	7.50	7.—	7.—
Ueberlingen	8.55	8.60	6.85	6.85	6.70
Pfullendorf	8.60	8.60	6.70	6.85	6.45
Meßkirch	—	—	—	—	—
Stockach	8.65	8.75	7.—	—	6.40
Radolfzell	8.70	8.45	6.95	6.50	6.70
Hilzingen	—	—	—	—	—
Villingen	—	9.15	—	—	6.85
Bonndorf	—	—	—	—	—
Müllheim	9.50	—	—	6.25	7.50
Freiburg	9.50	—	7.15	6.30	7.25
Löffingen	—	—	—	—	—
Endingen	9.—	—	7.10	6.55	—
Ettenheim	9.05	—	—	6.70	—
Lahr	9.25	—	7.—	7.—	—
Offenburg	9.—	—	7.15	7.—	7.15
Rastatt	8.95	—	7.50	6.—	7.35
Durlach	—	—	—	—	7.—
Mannheim	9.20	—	7.70	—	7.—
Mosbach	8.60	8.40	7.—	6.50	6.50
Wertheim	—	—	—	—	6.25
Basel	—	—	—	—	—
Straßburg	—	—	—	—	—

Orte.	Stroh (1 Ztnr.) ₰	Heu ₰	Kartoffeln (20 Liter) ₰	Weizen- od. Kernenmehl Nr. 1 (1 Pfund) ₰	Roggenmehl 1 ₰	Gewöhnl. Brod ₰	Ochsenfleisch ₰	Rindfleisch ₰	Kuhfleisch ₰	Kalbfleisch ₰	Hammelfleisch ₰	Schweinefleisch ₰	Butter ₰	Eier per 10 Stück ₰	Brennöl: Erdöl (1 Liter) ₰	Brennöl: Repsöl ₰	Buchenholz (4 Ster) M.	Fichten- (Tannen-) Holz M.	Ruhrkohlen: Stück (1 Zentner) ₰	Ruhrkohlen: Grubenkohlen ₰	Saarkohlen: Stück ₰	Saarkohlen: Grubenkohlen ₰
Konstanz	340	400	67	20	15	13	65	56	—	65	70	65	90	70	30	83	44.—	36.—	—	—	—	—
Ueberlingen	240	300	67	20	13	14 u. 12	60	50	—	50	—	50	90	80	28	100	40.—	28.—	—	—	—	—
Villingen	—	320	60	18	16	12	64	56	56	60	—	60	82	70	26	80	29.—	24.—	—	—	—	—
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lörrach	—	—	75	20	18	13	60	55	—	55	55	60	110	90	28	76	40.—	28.—	160	130	140	110
Müllheim	—	500	60	25	16	12	56	54	—	50	60	56	95	70	26	80	45.—	20.—	160	140	120	110
Freiburg	300	450	70	22	15	13 u. 12	65	55	—	55	65	65	105	75	24	66	36.—	23.—	150	110	115	—
Ettenheim	280	450	65	19	12	11	—	50	50	56	—	56	95	70	22	80	40.—	28.—	140	120	110	90
Lahr	270	450	75	20	18	11_5	64	56	56	56	—	60	85	75	25	90	36.—	23.—	—	100	100	95
Offenburg	300	420	100	20	15	12	66	60	55	50	50	60	80	80	24	80	38.—	30.—	125	90	110	—
Baden	320	430	60	—	—	15 u. 14	68	62	50	62	75	60	90	90	30	80	44.—	32.—	140	115	135	—
Rastatt	320	420	55	24	15	12_5 u. 9	70	60	50	50	70	60	85	80	24	80	42.—	30.—	130	90	120	—
Karlsruhe	320	430	70	—	20	14_8 u. 11_4	72	56	—	54	60	60	110	80	22	90	37.—	28.—	120	85	100	75
Durlach	—	410	60	20	15	12	66	56	—	56	60	60	85	67	26	78	40.—	30.—	110	80	88	68
Pforzheim	—	—	60	20	—	12	68	60	—	60	70	60	110	70	26	90	40.—	30.—	120	90	105	85
Bruchsal	320	420	60	22	16	14	68	60	—	60	70	60	80	80	24	80	50.—	38.—	110	90	100	85
Mannheim	266	420	83	21	17	13_5 u. 11_0	70	60	60	65	75	60	105	85	21	90	40.—	34.—	105	70	—	—
Heidelberg	—	350	75	22	15	12_5 u. 11_5	72	60	—	60	70	65	110	70	22	80	43.—	33.—	110	75	—	—
Mosbach	—	320	50	19	11	10	—	50	—	56	—	54	80	70	24	80	32.—	—	110	95	—	—
Wertheim	—	—	58	16	12	10	—	50	—	50	—	56	90	70	24	90	32.—	20.—	120	105	110	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100
Basel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straßburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kassenschränke,

Preisgekrönt.

Im Feuer erprobt.

vorzüglich gearbeitet,

empfiehlt T.175.19.

Wilh. Weiss,

Erbprinzenstraße 24,

Karlsruhe.

Tüchtige Kellner, Köche, Diener, Kutscher, Gärtner, Büffetdamen, Köchinnen, Laden- und Zimmermädchen, Bonnen, Kellnerinnen u. s. w. empf. und suchen alsbald für die Saison Stellen durch **J. Müller's Bureau „Germania"**, Schützenstr. 4 Karlsruhe. U.592.2.

U.668. **Gemeinde Minseln. Amtsgerichtsbezirk Schopfheim.**

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterfandsbüchern

der **Gemeinde Minseln, Amtsgerichtsbezirk Schopfheim,**

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- und V.Bl. Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- und V.Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung

nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt, und daß diese öffentliche Verkündigung der Mahnung als Zustellung an alle, auch die bekannten Gläubiger gilt.

Minseln, den 22. Januar 1886.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Benj. Klemm, Bürgermstr.

Der Bereinigungskommissär: G. A. Zumkeller, Rathschrbr.

U.671. **Gemeinde Odenheim, Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.**

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Odenheim, Amtsgerichtsbezirks Bruchsal,

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Gesetzes- u. Verordn. Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung

nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt und daß diese öffentliche Verkündigung der Mahnung als Zustellung an alle, auch die bekannten Gläubiger gilt.

Odenheim, den 26. Januar 1886.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Harlfinger, Bürgermstr.

Der Bereinigungskommissär: Romacker, Rathschrbr.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Zustellungen.

T.760.2. Nr. 758. **Karlsruhe.** Die Ehefrau des Kleiderhändlers Leopold Traumann, Sofie, geb. Fürth in Bretten, vertreten durch Rechtsanwalt Armbruster in Karlsruhe, klagt gegen ihren Ehemann Leopold Traumann, zur Zeit an unbekannten Orten abwesend, wegen zerrütteter Vermögenslage durch Ueberschuldung, mit dem Antrage auf Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf:

Montag den 3. Mai 1886,
Vormittags 8½ Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 22. Januar 1886.

Amann,
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

U.644.2. Nr. 660. **Mosbach.** In Sachen der Ehefrau des Bäckers Friedrich Fahrbach, Ernestine, geborne Wehrenberg, genannt Rodenberg, aus Nienburg, Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dorner in Mosbach, gegen Bäcker Friedrich Fahrbach von Neunstetten, ihren Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orte abwesend, Beklagten, wegen Ehescheidung, hat Klägerin bei Gr. Landgerichte hier die Erlassung eines Urtheils dahin beantragt, daß die zwischen ihr und dem Beklagten am 9. November 1873 zu New York geschlossene Ehe aus Verschulden des Beklagten für geschieden erklärt werde und dieser, der Beklagte, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen habe, und ladet den Beklagten zum Zweck der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des genannten Gerichts auf Samstag den 10. April d. J., Vorm. 10 Uhr, vor.

Nachdem das Gericht die öffentliche Zustellung der Klage an den Beklagten bewilligt hat, wird dieser Auszug, welcher mit dem Inhalt der Urschrift übereinstimmt, öffentlich bekannt gemacht.

Mosbach, den 22. Januar 1886.

Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: v. Schönau.

U 664.1. Nr. 704. **Mosbach.** Die Firma Hahn und Schwarz in Mosbach, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Zutt dahier, klagt gegen Kronenwirth Karl Ihrig von Fahrenbach, z. Zt. an unbekannten Orten sich aufhaltend, aus Weinkauf aus den Jahren 1884 und 1885, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 506 Mark 45 Pf. nebst 6 % Zins vom 9. Januar 1885, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Landgerichts Mosbach auf:

Dienstag den 6. April l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mosbach, den 23. Januar 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Wolpert.

Konkursverfahren.

U.667. Nr. 1733. **Tauberbischofsheim.** Ueber das Vermögen des Handelsmanns Josef J. Steinhardt dahier wird heute am 25. Januar 1886, Nachmittags 3 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Kaufmann Josef Weigand hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 27. März 1886 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Mittwoch den 24. Februar 1886,
Vormittags 9 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 9. April 1886,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte dahier Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Februar 1886 Anzeige zu machen.

Tauberbischofsheim, 25. Januar 1886.

Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts: Lederle.

Verschollenheitsverfahren.

U.623. Nr. 484. **Bühl.** Das Gr. Amtsgericht Bühl hat unterm Heutigen beschlossen: Der verheirathete, im November 1821 geborne Schreiner Konrad Meier von Balzhofen hat sich im November 1881 unbekannt wohin fortbegeben und ist seitdem keine Nachricht mehr von ihm eingegangen. Auf Antrag seiner Ehefrau und seiner Töchter wird derselbe nun aufgefordert, sich

innerhalb Jahresfrist

anher zu stellen oder Kunde von seinem Aufenthalt hierher gelangen zu lassen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Bühl, den 21. Januar 1886.

Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Amtsgerichts. Boos.

Erbeinweisung.

U.530.2. Nr. 442. **Breisach.** Der Zimmermann Pirmin Streicher, als natürlicher Sohn der † Rosa Streicher ledig von Gottenheim, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses seiner obengenannten Mutter gebeten. — Diesem Gesuche wird entsprochen, falls nicht innerhalb 4 Wochen Einsprachen dagegen erhoben werden.

Breisach, den 14. Januar 1886.

Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Zahn.

Strafrechtspflege.

Fahndung.

T.764. Sekt. IIIa. J.Nr. 140/75. **Freiburg.** Nachverzeichnete Mannschaften stehen dahier wegen Fahnenflucht in gerichtlicher Untersuchung. Die Verjährungsfrist der Strafverfolgung wird hiermit unterbrochen.

Alle Behörden werden ersucht, auf die Ausgeschriebenen zu fahnden, sie im Betretungsfalle festzunehmen und der nächsten Militärbehörde zur Ablieferung an das unterzeichnete Gericht zu übergeben:

Lfd. Nr.	Des Flüchtigen: Truppentheil	Zu- und Vornamen, Charge	Geburtsort	Geburtsjahr und Tag	Datum des ergangenen Contumacial-Erkenntnisses	Zeit der unerlaubten Entfernung
1.	5. Bad. Linien-Infanterie-Regiment	Kaufmann, Wilhelm, Musketier	Müllheim	1848 16. Januar	23. April 1869	7. Januar 1869
2.	dto.	Frank, Leonhard, Oekonomiehandwerker	Mudau, Amts Buchen	1849 9. Juni	26. April 1871	3. März 1870
3.	dto.	Gersbach, Anton, Musketier	Rhina, Amts Säckingen	1847 17. Januar	25. August 1869	18. April 1869
4.	dto.	Hug, Johann, Musketier	Breitnau, Amts Freiburg	1847 26. Dezember	20. Oktober 1869	1. Mai 1869
5.	dto.	Fähndrich, Hermann Ludwig, Musketier	Freiburg	1848 28. Dezember	25. August 1869	4. März 1869
6.	6. Bad. Infanterie-Regiment Nr. 114	Volk, Seraphin, Musketier	Laufen, Canton Bern	1846 15. Juli	14. November 1874	3. November 1873
7.	2. Bad. Dragoner-Regiment Nr. 21	Kurth, Julius Rudolf, Trompeter	Neuteich, Kreis Friedeberg	1848 6. November	21. Juni 1875	23. Mai 1873
8.	5. Bad. Landwehr-Regiment Nr. 113	Mühlhaupt, Emil, Rekrut	Dangstetten, Amts Waldshut	1848 8. April	30. April 1869	September 1868
9.	dto.	Faller, Jakob, Rekrut	Hugstetten, Amts Freiburg	1848 20. Septbr.	30. April 1869	Januar 1869
10.	dto.	Kaiser, Fidel, Rekrut	Kirchhofen Amts Staufen	1848 26. April	4. Mai 1869	Januar 1869
11.	dto.	Strittmatter, Paul, Rekrut	Murg, Amts Säckingen	1848 13. Mai	4. Mai 1869	Januar 1869
12.	6. Bad. Landwehr-Regiment Nr. 114	Baumgartner, Fridolin, Rekrut	Engelschwand, Amts Waldshut	1848 15. April	30. April 1869	Januar 1869
13.	dto.	Hämmerle, Johann Georg, Rekrut	Zozingen, Amts Stockach	1847 3. April	30. April 1869	Januar 1869
14.	4. Bad. Landwehr-Regiment Nr. 112	Eichner, Wilhelm, Rekrut	Schutterzell, Amts Lahr	1848 30. Dezember	24. Februar 1869	September 1868.

Freiburg, 25. Januar 1886.

Königliches Gericht der 29. Division.

Vorladungen.

T.763. S. IIIa. J.Nr. 2308/85./76. **Freiburg.** Die nachbenannten Militärpersonen, nämlich:

1. Musketier Wilhelm Hecklinger aus Ihringen im Amt Breisach,
2. Musketier Wilhelm Kiefer aus Pfaffenweiler im Amt Staufen,
3. Musketier Adolf Schätzle aus Gündlingen im Amt Breisach,

ad 1—3 vom 5. Badischen Infanterie-Regiment Nr. 113,

4. Musketier Friedrich August Wilhelm Rumpf aus Kleinwerther, Kreis Nordhausen, Preußen,
5. Musketier Christian Schaub aus Erlenbach, A. Pirmasens, Bayern,
6. Füsilier Xaver Scheu aus Burladingen, Oberamts Hechingen, Preußen,
7. Oekonomie-Handwerker Friedrich Sauter aus Pfullendorf, Baden,

ad 4—7 vom 6. Badischen Infanterie-Regiment Nr. 114,

8. Rekrut Josef Mock aus Altbreisach,
9. Rekrut Wilhelm Steinhauser aus Wagenstadt, Amts Emmendingen,
10. Rekrut Karl Wöhrle aus Diersburg im Amt Offenburg,
11. Rekrut Georg Abel aus Cransberg, Ober-Taunuskreis, Preuß.,
12. Dispositions-Urlauber Musketier Gustav Bürgel aus Bettberg, Amts Müllheim,
13. Rekrut Karl Friedrich Dautel aus Müllheim, Baden,
14. Rekrut Johann Friedrich Heugel aus Oetisheim, württembg. Oberamts Maulbronn,
15. Rekrut Pius Rufle aus Rippolingen, Amts Säckingen,
16. Rekrut Gustav Sackberger aus Wöschbach, Amts Durlach,
17. Rekrut Paul Moritz Seifert aus Göbeln, Kreis Bautzen, Sachsen,

ad 8—10 aus dem Bezirk des I. Bataillons (Freiburg),
ad 11—17 aus dem Bezirk des II. Bataillons (Lörrach)

5. Badischen Landwehr-Regiments Nr. 113;

18. Rekrut Otto Bachmann aus Stefansfeld, Gemeinde Salem, Amts Ueberlingen,
19. Rekrut Karl Gantner aus Duchtlingen, Amts Engen,
20. Rekrut Ludwig Gottschall aus Rheinsheim, Amts Bruchsal,
21. Rekrut Ernst Kaiser aus Grafenhausen, Amts Bonndorf,
22. Rekrut Ernst Morath aus Sommerau, Gemeinde Grafenhausen, Amts Bonndorf,
23. Rekrut Karl Schaaf aus Bräunlingen, Amts Donaueschingen,
24. Rekrut Johann Schwander aus Rotzel, Amts Waldshut,
25. Rekrut Karl Böhler — früher Altenburger — aus Jestetten, A. Waldshut,
26. Rekrut Wilhelm Dauser aus Donaueschingen,
27. Rekrut Ludwig Wegmann aus Schwandorf, Amts Stockach,

ad 18—24 aus dem Bezirk des I. Bataillons (Donaueschingen),
ad 25—27 aus dem Bezirk des II. Bataillons (Stockach) 6. Bad. Landwehr-Regiments Nr. 114,

werden hiermit zu dem

auf den 28. Mai 1886,
Vormittags 10 Uhr,

in das hiesige Militärgerichtslokal anberaumten Schlußtermin unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie im Falle ihres Ausbleibens in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und zu Geldstrafen von 150—3000 Mark verurtheilt werden würden.

Freiburg, den 25. Januar 1886.

Königliches Gericht der 29. Division.

T.762.1. Nr. 705. **Offenburg.**

1. Kaufmann Karl Heinrich Urban, geb. am 12. Januar 1862 zu Allmannsweier, zuletzt daselbst,
2. Schuster Georg Herrl, geb. am 3. November 1862 zu Dundenheim, zuletzt daselbst,
3. Maria Landolin Hug, geb. am 3. Januar 1862 in Friesenheim, zuletzt daselbst,
4. Cigarrenmacher Josef Roth, geb. am 13. Oktober 1862 in Friesenheim, zuletzt daselbst,
5. Landwirth Karl Vetter, geb. am 1. Februar 1862 in Friesenheim, zuletzt daselbst,
6. Maurer Bernhard Link, geboren am 1. April 1862 in Heiligenzell, zuletzt daselbst,
7. Landwirth Karl Kauf, geb. am 16. März 1862 in Hugsweier, zuletzt daselbst,
8. Knecht Benjamin Jäger, geb. am 2. Juni 1862 in Ichenheim, zuletzt daselbst,
9. Gärtner Karl Robert Frank, geb. am 24. September 1862 in Lahr, zuletzt daselbst,
10. Schriftsetzer Adolf Thiergarten, geb. am 15. März 1862 in Lahr, zuletzt daselbst,
11. Landwirth Karl Deusch, geb. am 27. April 1862 in Langenwinkel, zuletzt daselbst,
12. Schuster Simon Jäkle, geboren am 19. Februar 1862 in Oberschopfheim, zuletzt daselbst,
13. Schuster Otto Schuler, geb. am 19. Novbr. 1862 in Oberschopfheim, zuletzt daselbst,
14. Kellner Franz Wetterer, geb. 29. März 1862 in Oberschopfheim, zuletzt daselbst,
15. Tabakspinner Joh. Baptist Benz, geb. am 22. Juni 1862 in Oberweier, zuletzt daselbst,
16. Schmied Josef Bürkle, geboren am 30. März 1862 in Oberweier, zuletzt daselbst,
17. Bäcker Anton Gießler, geboren am 26. August 1862 in Schutterthal, zuletzt in Lahr,
18. Knecht Johann Schätzle, geb. am 9. Mai 1862 in Schutterthal, zuletzt in Seelbach,
19. Barbier Karl Burgmaier, geb. am 6. November 1862 in Sulz, zuletzt daselbst,
20. Maurer Simon Burgmaier, geboren am 1. November 1862 in Sulz, zuletzt daselbst,
21. Steinhauer Josef Schnurr, geb. am 19. Juli 1859 in Dinglingen, zuletzt daselbst,
22. Hafner Franz Josef Haberstroh, geb. am 4. Oktober 1859 in Seelbach, zuletzt daselbst,
23. Maurer Martin Fähler, geb. am 13. November 1860 in Ichenheim, zuletzt daselbst,
24. Schreiner Karl Benz, geb. am 16. Mai 1860 in Oberweier, zuletzt daselbst,
25. Bäcker Xaver Haberstroh, geb. am 17. Dezember 1860 in Seelbach, zuletzt daselbst,
26. Karl August Schwärzel, geb. am 30. März 1861 in Neuenburg, bürgerlich in Kürzell,
27. Schreiner Emil Walter, geboren am 6. Oktober 1861 in Lahr, zuletzt daselbst,
28. Kaufmann Gustav Theod. Weinig, geb. am 29. März 1861 in Lahr, zuletzt daselbst,
29. Gerber Marx Meier, geb. am 29. Januar 1861 in Nonnenweier, zuletzt daselbst,

werden angeklagt, in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, als Wehrpflichtige ohne Erlaubniß das Gebiet des Deutschen Reiches verlassen zu haben, bezw. nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches aufzuhalten, — Vergehen gegen § 140 Nr. 1 St.G.B.

Dieselben werden zur Hauptverhandlung auf

Freitag den 26. März d. J.,
Vormittags 8½ Uhr,

vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts dahier geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der gemäß § 472 St.P.O. von dem Gr. Bezirksamt Lahr ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Offenburg, den 18. Januar 1886.

Großh. Staatsanwalt. Leipheimer.

T.739 2. Nr. 1452. **Offenburg.**

1. Albert Rimmelin, lediger Schiffer von Marlen,
2. Leo Schaub, lediger Zimmermann von Niederschopfheim,
3. Wilhelm Roth, lediger Landwirth von Diersburg,

werden beschuldigt, zu Nr. 1 und 2 als beurlaubter Reservist, zu Nr. 3 als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein,

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierselbst auf

Mittwoch den 10. März 1886,
Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Landwehrbezirks-Kommando zu Offenburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Offenburg, den 20. Januar 1886.

C. Beller, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Verm. Bekanntmachungen.

T.758.1. **Karlsruhe.**

Hausversteigerung.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Geheimeraths Adolf Kreidel hier wird der Theilung wegen am

Donnerstag dem 4. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Bureau des Unterzeichneten, Kaiserstraße 124a, II. Stock, das Wohnhaus desselben, Kriegstraße Nr. 106,

2stöckiges Wohnhaus mit Seitengebäuden, Hof u. Garten, einerseits neben Hauptmann Friedrich Fischer Kinder, anderseits neben Oberstlieutenant Julius v. Stein Wwe. gelegen,

taxirt ℳ 51,500.—

öffentlich versteigert und zugeschlagen, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Die Steigerungsbedingungen können inzwischen bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Karlsruhe, den 25. Januar 1886.

Der Großh. Notar: Bender.

Holzversteigerung.

T.751.2. Nr. 104. Die Bezirksforstei Graben versteigert aus dem Domänenwald Kammerforst, Abth. 3 u. 7, mit Zahlungsfrist bis 1. Novbr. 1886 am Samstag den 30. d. M., Vormittags 9 Uhr, im Pürschgarten in Kammerforst: 221 Ster buchenes, 120 eichenes, 35 gemischtes Scheitholz; — 53 Ster buchenes, 27 eichenes, 21 gemischtes, 7 forlenes Prügelholz; — 158 Ster Stockholz; — 2325 buchene, 1900 gemischte, 175 forlene Wellen.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.